

Benutzungs- und Gebührenordnung

einschl. 2. Nachtrag vom 01.2020

für die Grillhütte in der Ortsgemeinde Schiersfeld

§1

Die Grillhütte steht für private Zwecke zur Verfügung. Sie kann von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt werden.

§2

Die Benutzung muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertretungsberechtigten beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs.

§3

Die Benutzungsgebühr beträgt pauschal 70,00 € pro Tag

Bei der Benutzung des gemeindeeigenen Grillrostes muss eine Kautions von 30,00 € hinterlegt werden. Die Rückgabe hat im gereinigten Zustand zu erfolgen. Nach Überprüfung erfolgt die Rückzahlung der Kautions bzw. bei Verunreinigung wird diese als Kostenersatz verwandt.

§4

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle genutzten Räume, einschließlich der Toiletten müssen außerdem gereinigt werden.

Der angefallene Müll oder sonstiger Unrat hat der Benutzer selbst auch eigene Kosten zu beseitigen. Falls die Reinigung und Beseitigung des Mülls durch den Benutzer nicht erfolgt, wird diese von der Gemeinde gegen Kostenerstattung vorgenommen.

§5

Für Beschädigungen haftet der Benutzer in voller Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten besteht oder nicht. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§6

Alle Besucher bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte einschließlich der Zugänge entstehen.

§7

Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke, bzw. der Lärmpegel auf ein Minimum zu beschränken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Gemeinde die Erlaubnis, die Veranstaltung ohne Kostenersatz zu beenden.

§8

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§9

Wird gegen diese Benutzung verstoßen, kann die Genehmigung zu einer weiteren Benutzung abgelehnt werden.

§10

Die Festsetzung von Benutzungsgebühr und Kautions nach § 3 trat zum 01.01.2020 in Kraft. Die anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Schiersfeld, den 23.07. 2020


Ingo Lamb
Ortsbürgermeister

Nutzungsvereinbarung von Grill- und Zeltplätzen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Bis auf weiteres ist die Nutzung von Grill- und Zeltplätzen nur mit Einschränkungen durch die gültige Coronaverordnung des Landes Rheinland Pfalz und der dazugehörigen Hygienekonzepte erlaubt.

Die gültige Coronaverordnung des Landes Rheinland-Pfalz finde ich unter:
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Als Mieter wurde ich durch den Vermieter, oder seinen Vertreter darauf hingewiesen und mir wurde das Hygienekonzept ausgehändigt.

Ich versichere, dass ich und meine Gruppe, die dort genannten Maßnahmen einhalten werden.

Eine vollständige Liste der Teilnehmer habe ich erstellt und hebe sie zu Dokumentationszwecken vier Wochen auf.

Ich bin im Sinne der Coronaverordnung zuständige Schutzbeauftragte vor Ort.

Ort und Datum:

Name und Anschrift:

Ansprechpartner vor Ort:

Dauer des Aufenthalts und Gruppenstärke.
